

BVGer E-5313/2012 vom 7. Januar 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5313_2012

FR: TAF E-5313/2012 du 7 janvier 2013

IT: TAF E-5313/2012 del 7 gennaio 2013

Regeste

Asylverfahren (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 S. 137 f. mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermassen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. zum Ganzen BVGE 2010/27 E. 2.1).

E. 4.2

Die Behörde hat auf ein Wiedererwägungsgesuch hin zu prüfen, ob die Voraussetzungen, unter denen sie zum Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch verpflichtet wäre, erfüllt sind. Dabei genügt es zwar für die Zulässigkeit des Wiedererwägungsgesuchs, dass Umstände, die einen verfassungsmässigen Anspruch auf Wiedererwägung begründen würden, substantiiert behauptet werden. Sind dem Gesuch nicht genügend substantiierte Wiedererwägungsgründe zu entnehmen, so ist die Verwaltungsbehörde nicht gehalten, auf das Gesuch einzutreten, ja es überhaupt formell anhand zu nehmen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 7 E. 4a).

E. 4.3

Prozessgegenstand bei einem Wiedererwägungsgesuch hinsichtlich eines gestützt auf Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG gefällten Nichteintretensentscheides (Dublin-Verfahren) kann lediglich die Frage bilden, ob sich seit Abschluss des ordentlichen Verfahrens eine nachträglich veränderte Sachlage respektive (Revisions-)Gründe nach Art. 66 Abs. 2 VwVG im Hinblick auf die staatsvertragliche Zuständigkeit des fraglichen Mitgliedstaates (vorliegend Portugal) oder hinsichtlich der Völkerrechtskonformität einer Wegweisung dorthin ergeben haben, oder ob seither humanitäre Gründe im Sinne von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 eingetreten sind.

E. 5.1

Im Rahmen des vorliegenden Wiedererwägungsverfahrens machen die Beschwerdeführenden geltend, es sei seit Eintritt der Rechtskraft der Verfügung vom 27. Juli 2012 eine wiedererwägungsrechtlich relevante wesentliche Veränderung der Sachlage eingetreten. Die Zuständigkeit Portugals für die Prüfung des Asylgesuchs im Sinne der "Verordnung [EG] Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist" (nachfolgend Dublin-II-VO; Art. 4 Abs. 1 Dublin-II-VO) wird nicht in Frage gestellt. Der Vollzug der Wegweisung nach Angola wie auch in einen Drittstaat, im Konkreten Portugal,

sei unzulässig und unzumutbar. Es würden Beweismittel vorliegen, aufgrund derer die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr nach Portugal um ihr Leben fürchten müssten (vgl. Sachverhalt Bst. B). Dazu ist festzustellen, dass sich das BFM bereits in seiner Verfügung vom 27. Juli 2012 mit diesem Vorbringen auseinandergesetzt hat. Dabei kam es hinsichtlich der geltend gemachten Befürchtungen betreffend die portugiesischen Behörden zum Schluss, dass Portugal ein Rechtsstaat mit funktionierendem Justizsystem sei. Die Beschwerdeführenden könnten sich, sollten sie sich durch den portugiesischen Staat ungerecht oder rechtswidrig behandelt fühlen, mit einer Beschwerde an die zuständigen Stellen wenden. Es würden keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorhanden sein, dass sich Portugal nicht an die völkerrechtlichen Verpflichtungen halten und den Beschwerdeführenden insbesondere keinen effektiven Schutz vor Rückschiebung (Non-refoulement-Gebot) gewähren würden. Dies wurde vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 13. August 2012 (E-4166/2012) bestätigt. Das BFM hat gestützt auf die im Wiedererwägungsgesuch gemachten Ausführungen und eingereichten Beweismittel in seiner Verfügung vom 5. Oktober 2012 das Bestehen einer seither eingetretenen wesentlichen Veränderung des rechtserheblichen Sachverhalts zu Recht verneint und mithin eine Anpassung seiner ursprünglichen Verfügung vom 27. Juli 2012 betreffend den Vollzug der Wegweisung zutreffend verweigert. Die diesbezüglichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung sind als gesetzes- und praxiskonform zu bestätigen. Es lässt sich weder aus den eingereichten Beweismitteln noch den sonstigen Vorbringen im Wiedererwägungsgesuch und in der diesbezüglichen Beschwerdeingabe eine erhebliche Veränderung der Sachlage seit Eintritt der Rechtskraft der Verfügung vom 27. Juli 2012 ableiten. Insbesondere ist zu erwähnen, dass aus den Beweismitteln keine neuen respektive anderen Erkenntnisse abgeleitet werden können. Daran vermögen auch die auf Beschwerdeebene eingereichten Schreiben von E._____ vom 9. Oktober 2012 und von F._____, Pastor, vom 4. Oktober 2012 nichts zu ändern. Dagegen ist offensichtlich, dass die Beschwerdeführenden versuchen, mit der Geltendmachung von angeblich neuen Tatsachen und Beweismitteln eine Neuurteilung des ordentlichen Verfahrens zu erwirken. Der Entstehungszeitpunkt dieser Tatsachen und Beweismitteln liegt aber grösstenteils vor Eintritt der Rechtskraft des abgeschlossenen Asylverfahrens. Es bestand indessen für das BFM kein Anlass, die Eingabe vom 31. August 2012 dem Bundesverwaltungsgericht zur allfälligen Prüfung als Revisionsgesuch zu überweisen, nachdem festgestellt wurde, dass die angeführten, angeblich neuen Beweismittel und Tatsachen unerheblich sind.

E. 5.2

Schliesslich ist festzustellen, dass ausserordentliche Rechtsmittel und Rechtsbehelfe wie insbesondere ein Revisionsgesuch oder ein Wiedererwägungsgesuch nicht dazu dienen dürfen, bisherige rechtskräftige Entscheidungen zu untergraben oder prozessuale Versäumnisse nachzuholen, ohne die von Gesetz und Praxis gestellten Anforderungen zu beachten.

E. 5.3

Das Bundesverwaltungsgericht kommt daher zum Schluss, dass die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch vom 31. August 2012 zu Recht abgewiesen hat. Es erübrigt sich, auf die weiteren gestellten Anträge, deren Begründung, die erhobenen Rügen und die eingereichten Beweismittel sowie auf die Eingabe vom 13. November 2012 einzugehen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs.1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten von Fr. 1200.- (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Angesichts des mit Zwischenverfügung vom 21. November 2012 gutgeheissene Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ist jedoch auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.